

Mietbedingungen

Allgemein

Unsere Mietbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist für Vermietungen und Lieferungen, die wir an den Auftraggeber (Mieter) leisten. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Mieters) werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Firma Elektrotechnik Haag GmbH als Vermieter, überlässt dem Mieter die im Angebot im Einzelnen aufgeführten Betriebsmittel zur Nutzung.

Mit der Übergabe der Geräte, Leitungen oder Baustromanlage erkennt der Mieter nach Prüfung die Funktionsfähigkeit der Anlage und Betriebsmittel an.

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Betriebsmittel des Vermieters ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und nach Beendigung der Mietzeit gesäubert und funktionsfähig zurück zu geben.

Eventuelle Schäden durch unsachgemäßen Umgang, fehlendes Zubehör oder Aufwendungen für Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

1. Mietvertrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Mitarbeiter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Die schriftliche Auftragserteilung muss bis 3 Tage vor der vereinbarten Inbetriebsetzung erfolgen.

Zusätzliche, nicht im Angebot enthaltene oder abweichende Leistungen werden nach Zeitaufwand und Materialeinsatz in Rechnung gestellt, insofern kein Nachangebot angefordert oder erstellt wurde.

2. Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das/die Betriebsmittel, die Sicherheitseinrichtung oder die Baustromanlage betriebsbereit, auftragsgemäß dem Vermieter zur Verfügung stehen.

Die Rückgabe des Mietobjektes, sowie die Demontage oder Abholung ist vom Mieter rechtzeitig anzuzeigen.

Bei Selbstabholungen endet die Mietzeit mit Rückgabe des Mietobjektes am Lager des Vermieters.

Bei Demontearbeiten oder Rücktransport der Mietobjekte durch uns endet die Mietzeit spätestens drei Werktagen nach der Abmeldung durch den Mieter, vorausgesetzt, die Demontage oder der Rücktransport der Betriebsmittel oder Anlagen kann ohne Behinderung oder Verzögerung innerhalb von drei Werktagen erfolgen.

3. Schäden/ Mängel und Betreiberverantwortung

Erkennbare Schäden oder Mängel an den Betriebsmitteln sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Betriebsmittel sowie durch das Personal des Mieters entstehen.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich hierüber Meldung zu machen. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe Handlungswertes des Mietobjektes bzw. in Höhe des für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwandes zu leisten.

Bis zum Empfang der Entschädigung ist der vereinbarte Mietzins weiter zu zahlen.

Wird ein Mietobjekt in einem Zustand zurückgeliefert oder dem Vermieter übergeben, der eine sofortige Wiedervermietung nicht erlaubt, Instandsetzungsarbeiten oder unplanmäßige Serviceleistungen erfordert, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der erforderlichen Arbeiten. Der Mieter/ Betreiber ist verantwortlich für den sicheren Betrieb der Betriebsmittel und Baustromanlagen.

Baustromverteiler- Schränke müssen stets verschlossen sein. Sie sind mit einem K2- oder Burg- Vorhangschloss versehen. Ausgehändigte Schlüssel und Schlösser sind nach Ablauf der Mietzeit an uns zurückzuführen oder werden in Rechnung gestellt. Werden Betriebsmittel vom Auftraggeber, oder von dritten bauseitig bereitgestellt, welche durch uns angeschlossen, betrieben, geprüft oder gewartet werden sollen, dann müssen diese, den geltenden Vorschriften, insbesondere den "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" des Energieversorgers in der jeweils geltenden Fassung und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, entsprechen.

4. Kosten/ Mietzins / Mietzahlung

Die Zahlung des vereinbarten Preises ist, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle im Grundangebot enthaltenen Leistungen, einschließlich des Mietzinses für die gesamte vereinbarte Mietzeit, sofort nach Übergabe der Baustromanlage oder der Betriebsmittel ohne Abzug, fällig.

Für Leistungen die für Veranstaltungen oder sonstige kurzfristige Stromversorgungen erbracht werden, muss vor Lieferung oder Ausführungsbeginn der vereinbarte Vorkassen- Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben sein.

Der vereinbarte Mietzins, über das Grundangebot hinaus gehender Mietzeit, ist bis zum ersten eines jeden

Verlängerungsmonats fällig.

Kommt der Mieter der Mietzinszahlung oder der Zahlung des vereinbarten Grundangebots-Preises nicht vollständig oder rechtzeitig nach, dann behält sich der Vermieter vor, die vermieteten Betriebsmittel ohne Vorankündigung zu demontieren oder in einer anderen Weise dem säumigen Mieter unzugänglich zu machen. Eventuelle Kosten, die insbesondere für Wieder- Inbetriebnahmen entstehen, trägt der Mieter.

Der Mieter kann an dem ihm überlassenen Mietobjekt ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen und muss dem Vermieter jederzeit Zugang zu den gemieteten Objekten gewähren.

5. Berechnung des Stromverbrauchs

Die Verrechnung des Stromverbrauchs erfolgt bei Baustromzählern durch den zuständigen örtlichen Versorgungsnetzbetreiber.

6. Service

Für die von uns errichteten oder durch uns zu betreuenden Anlagen kann ein 24h- Bereitschaftsdienst zugebucht werden. Die Kosten für einen Störungseinsatz werden nach Zeitaufwand und Materialeinsatz berechnet, zuzüglich Pauschale für Störungseinsatz- An- und Abfahrt.

Unsere Dienstzeiten sind von Mo-Fr. von 8.00Uhr bis 17.00Uhr.

7. Genehmigungen und Gestattungen

Gestattungen und Genehmigungen für den Standort der Betriebsmittel und der Leitungswege (während der gesamten Bereitstellungszeit) liegen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, in der Verantwortung des Mieters und Auftraggebers.

8. Haftung des Mieters

Die gemieteten Betriebsmittel und Anlagenteile sind durch uns nicht versichert. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes.

9. Haftung des Vermieters

Vertragliche und deliktische Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet der Vermieter für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Schadensverursachung durch seine leitenden Angestellten oder die Erfüllungsgehilfen. Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge der Verzögerung der Lieferung, während der Mietdauer, notwendig werdender Reparaturen des Mietobjektes oder der damit verbundenen Ausfallzeiten erleidet, übernimmt der Vermieter nicht. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Überlassung des Mietobjektes) haftet der Vermieter für jedes schuldhafte Verhalten. In diesen Fällen ist die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluß für den Vermieter voraussehbar war, beschränkt.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Büdingen.